



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

Jugendamt

## Bekanntmachung zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen - Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen  
des Bodenseekreises  
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028  
in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Tettnang und Überlingen  
und den Strafkammern der Landgerichte Ravensburg und Konstanz

1. Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 04.07.2023 den Beschluss über die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Ravensburg und das Amtsgericht Tettnang sowie für das Landgericht Konstanz und das Amtsgericht Überlingen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit **vom 06.07.2023 bis einschließlich Mittwoch, 12.07.2023** zu jedermanns Einsicht

im Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt,  
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen, 2. Obergeschoss, Zimmer 223,  
von Montag bis Donnerstag 08:15 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr,  
Freitag, 08:15 Uhr - 12:00 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll

beim Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt,  
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen, 2. Obergeschoss, Zimmer 223,  
in der Zeit von Montag bis Donnerstag 08:15 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr,  
Freitag, 08:15 Uhr - 12:00 Uhr

Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Friedrichshafen, 5. Juli 2023

Simone Schilling  
Amtsleiterin des Jugendamts

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.